

B e k a n n t m a c h u n g

Hauptsatzung für die Samtgemeinde Oldendorf

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S 576), geändert durch Art. 29 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr.24/2011 S.353), hat der Rat der Samtgemeinde Oldendorf in seiner Sitzung am 22.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Aufgaben

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Oldendorf“.
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Burweg, Estorf, Heinbockel, Kranenburg und Oldendorf.
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde Oldendorf hat ihren Verwaltungssitz in 21726 Oldendorf, Schützenstraße 5.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 1. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bedeutung haben.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt im gold von grün geteilten Schild oben ein durchgehendes schwarzes Stabkreuz, unten eine goldene Urne.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde zeigt die Farben grün und silber (weiß) in zwei gleichbreiten Querstreifen mit aufgelegtem Samtgemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „SAMTGEMEINDE OLDENDORF, LANDKREIS STADE“ und das Wappen. Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 15.000,-- € übersteigt.

...

- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,-- € übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Soweit der Rat nicht nach Absatz 1 oder 2 zuständig ist, entscheidet der Samtgemeindeausschuss. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister zuständig. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen oder sonstigen Regelungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 - b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmung vorgeschrieben oder zulässig sind:
 - Heranziehung zu Abgaben,
 - Erteilung von Prozessvollmachten
 - Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln
 - Erhebung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 1.500,-- €
 - Erteilung von Löschungsbewilligungen,
 - Ausstellung von Abtretungserklärungen
 - Vorrangeinräumungen
 - c) Rechtsgeschäfte bis zu folgenden Wertgrenzen:
 - Verfügung über das Samtgemeindevermögen (ausgenommen Schenkungen) 2.500,-- €
 - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 5.000,-- €
 - Niederschlagungen und Erlass von Forderungen 2.500,-- €
 - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Monatsbeiträge) 500,-- €
 - Stundungen 5.000,-- €
 - (jedoch bis zu einer Laufzeit von 3 Monaten ohne Wertgrenze)
 - d) Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 15.000,-- €

§ 4

Samtgemeindeausschuss

- (1) Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin dem Samtgemeindebürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

...

§ 5

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters

- (1) Der Samtgemeinderat wählt gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde Oldendorf, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.
- (3) Anstelle der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters wird die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister durch die/den Fachbereichsleiter/in 2 in ihrem Fachbereich gem. § 81 Abs.3 NKomVG vertreten.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen werden.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Oldendorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und der Flächennutzungsplan werden im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ verkündet. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder des Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und des Flächennutzungsplanes wird nachrichtlich in folgenden amtlichen Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden hingewiesen:
1. Burweg:
 Im Ortsteil Blumenthal: am Gebäude Ostestraße 49 (Bruns),
 im Ortsteil Bossel: am Dorfplatz Ecke Buristalda/Dörpstroot,
 im Ortsteil Burweg: im Buswartehäuschen bei Diekmanns
 Gaststätte.
 2. Estorf:
 Im Ortsteil Behrste: an der Bushaltestelle Ecke Straßen
 „Behrste“/„Schiffstelle“,
 im Ortsteil Estorf: bei der Schule,
 im Ortsteil Gräpel: bei der Volksbank-Zweigstelle
 Ostestraße 23.
 3. Heinbockel:
 Im Ortsteil Hagenah: beim Dorfgemeinschaftshaus,
 im Ortsteil Heinbockel: im Schaufenster des Lebensmittel-
 geschäftes am Dorfplatz „Op'n Brink“.
 4. Kranenburg:
 Im Ortsteil Brobergen: am Feuerwehrgerätehaus,
 im Ortsteil Kranenburg: am Dorfgemeinschaftshaus,
 Dorfstraße 12.
 5. Oldendorf:
 auf dem Rathausvorplatz, Schützenstr. 5,
 am Pfarrhaus gegenüber der Kirche.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Aushangkästen (Absatz 2) und auf der Internetseite der Samtgemeinde Oldendorf (www.samtgemeinde-oldendorf.de). Die Regelung über die Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Dauer des Aushanges oder der Auslegung beträgt 2 Wochen. Beginn und Ende des Aushanges sind auf diesem zu vermerken.

§ 8 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Oldendorf vom 15. Dezember 1997 in der Fassung vom 24.03.2011 außer Kraft.

Oldendorf, den 22. Dezember 2011

Thomas Scharbatke
Samtgemeindebürgermeister